Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 19.08.2011

In der Fassung des IX. Nachtrages vom 30.04.2026

I. Nachtrag vom 21.04.2015, veröffentlich im RHK am 07.05.2015, in Kraft getreten am 01.08.2015

II. Nachtrag vom 25.11.2015, veröffentlicht im RHK am 17.12.2015, in Kraft getreten am 18.12.2015

III. Nachtrag vom 14.12.2016, veröffentlicht im RHK am 22.12.2016, in Kraft getreten am 01.08.2017

IV. Nachtrag, veröffentlicht im RHK am 08.07.2017, in Kraft getreten am 01.08.2017

V. Nachtrag, veröffentlicht im RHK am 22.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019

VI. Nachtrag vom 27.12.2021, veröffentlicht im RHK am 08.01.2022, in Kraft getreten am 01.08.2022

VII. Nachtrag vom 30.03.2023, veröffentlicht im RHK am 14.04.2023, in Kraft getreten am 01.08.2023

VIII. Nachtrag vom 11.12.2023, veröffentlicht im RHK am 19.01.2024 in Kraft getreten am 20.01.2024

IX. Nachtrag vom 30.04.2026, veröffentlicht im RHK am 22.05.2026 in Kraft getreten am 01.08.2026

Präambel:
Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.Juni 2008 (GV NRW S. 514), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (GV NRW S. 8), des § 90 Abs. 1 Aschtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBI. I S. 3134), des § 5 des Gesetztes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.07 (GV NRW S. 462), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch dGesetz vom 24. Juni 2008 (FV NRW S. 486) und des § 2 Einkommenssteuergesetz (EstG) vom 19. Oktober 2002 (BGBI I SW.4210, 2003 S. 179) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2009 (BGBI S. 160) hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

A) Erhebung von Elternbeiträgen zum Besuch der Offenen Ganztagsschule

§ 1

Geltungsbereich

1. Für den Besuch der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den Reichshofer Grundschulen wird ein monatlich zu zahlender öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag zu den Jahresbetriebskosten erhoben. Der außerunterrichtliche Bereich ist mindestens bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15.00 Uhr verbindlich. In den Zeitrahmen fallen auch bewegliche Ferientage und Ferienaußerhalb der festgelegten Schließtage.

2. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII hat ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.

§2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (ESTG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

§3

Elternbeiträge

(1) Beitragszeitraum ist immer das rechtliche Schuljahr (01.08 bis 31.07), soweit der zwischen der Gemeinde und den Personensorgeberechtigten, Erziehungsberechtigten oder weiteren bevollmächtigten Personen abzuschließender Betreuungsvertrag keinen anderen Zeitraum festlegt. Der Beitrag ist auch für die Ferienzeiten, in denen keine Betreuung stattfindet (Weihnachtsferien, 3 Wochen Sommerferien), in voller Höhe zu zahlen.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 7 dieser Satzung. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach § 7 dieser Satzung ihren Elternbeiträge zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(3) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt, der in zwölf monatlichen Teilbeträgen zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere oder niedrigere Einkommensstufe führen können, sind von den beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird daraufhin überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

§ 4

Berechnung der Elternbeiträge

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und Abs. 5a S. 2 des Einkommenssteuergesetzes („Bruttoeinkommen“ abzüglich Werbungskosten bzw. Gewinn und abzüglich ggf. steuerlich anerkannter Betreuungskosten für Kinder als nachgewiesene Sonderausgabe) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen, außergewöhnliche Belastungen, weitere Sonderausgaben, Vorsorgeaufwendungen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich aus Verlusten mit anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen i.S.d. Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für beitragspflichtige Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag des Elterngeldes nach § 10 Abs. 1-4 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG sind nicht hinzuzurechnen.

(4) Bezieht eine beitragspflichtige Person bzw. beitragspflichtige Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 dieser Satzung Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1-3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1-4 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Maßgeben ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Abweichend von S. 1 ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesem Fall sind den ermittelten Einkünften auch Einkünfte, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen, hinzuzurechnen. Soweit das Monatseinkommen nicht bestimmbar ist, ist abweichend von S. 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
Der im Wege der Prognose oder auch aufgrund der Einkünfte des vorangegangenen Jahres ermittelte Wert ist nur so lange zu Grunde zu legen, bis nach Ablauf des Kalenderjahres das tatsächlich erzielte Einkommen feststellbar ist. Rückblickend sind dann die gesamten positiven Einkünfte im Jahr der Beitragspflicht zu berücksichtigen und der Elternbeitrag endgültig festzusetzen. Hierbei kann es sowohl zu Erstattungen als auch zu Nachforderungen kommen.

§ 5
Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs 1. dieser Satzung, gleichzeitig eine offene Ganztagsschule in der Gemeinde Reichshof, ist der Beitrag für ein Kind um die Hälfte zu reduzieren. Bei unterschiedlichen Beitragshöhen ist der höhere Beitrag zu zahlen.

(2) Jedes weitere Kind einer beitragspflichtigen Person oder Familie ist beitragsfrei.

§ 6

Kündigung

(1) Erfolgt die Abmeldung nicht durch schriftliche Kündigung des abgeschlossenen Betreuungsvertrages bis zum 28.02. des laufenden Betreuungsjahres, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Schuljahr. Mit Ende der Grundschulzeit endet auch der Betreuungsvertrag automatisch zum 31.07. des letzten Schuljahres. Zur Kündigung berechtigt sind die Personen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

(2) Eine vorzeitige Vertragsbeendigung ist nur aus besonders wichtigem Grund möglich. Ein besonders wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- das Kind wegen Umzug oder Schulwechsel die Nutzung einer offenen Ganztagsschule im Primarbereich in der Gemeinde Reichshof nicht mehr möglich oder zumutbar ist.

- das Kind wegen schwerer oder längerer Krankheit nicht an der Betreuung teilnimmt.

- die Zahlung des Elternbeitrages und der Beitrag für das Mittagessen für mehr als drei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten.

§ 7

Beitragshöhe

Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
1	bis 25.000,00 €	48,00 €
2	bis 32.200,00 €	60,00 €
3	bis 39.300,00 €	85,00 €
4	bis 46.400,00 €	109,00 €
5	bis 53.500,00 €	133,00 €
6	bis 60.600,00 €	157,00 €
7	bis 67.700,00 €	182,00 €
8	bis 74.800,00 €	206,00 €
9	bis 81.900,00 €	218,00 €
10	bis 89.000,00 €	230,00 €
11	über 89.000,00 €	242,00 €

B) Erhebung eines Beitrages für das Mittagessen

§ 8

Beitrag für das Mittagessen

(1) Die Teilnahme am täglichen Mittagessen ist für alle Teilnehmer der Offenen Ganztagsschule verpflichtend.

(2) Hierfür wird von der Gemeinde Reichshof ein kostendeckender Elternbeitrag erhoben.

(3) Von August bis Juli wird ein pauschalierter Essensbeitrag in Höhe von 57,60€ / Monat festgesetzt, der zum ersten eines jeden Monats im Voraus fällig ist. Eine Endabrechnung nach den tatsächlichen Essentagen zum Ende eines jeden Schuljahres entfällt.

(4) Nimmt ein Kind während der Ferienbetreuungszeiten an der OGS teil, ist das Essensgeld direkt an den jeweiligen Kooperationspartner der OGS zu entrichten.

(5) Sollte ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort (z.B. Ausflug) oder aus anderen Gründen nicht am Mittagessen teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass des entsprechenden Essenbeitrags.

C) Gemeinsame Vorschriften

§ 9

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in dieser Satzung zwecks Zuordnung in die entsprechende Einkommensgruppe nach der Anlage zu dieser Satzung geforderten Angaben unrichtig oder unvollständig macht oder seiner Mitwirkungspflicht nach § 3 Abs. 4 S. 1 dieser Satzung nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die vom Rat am 15.05.2007 beschlossene Satzung außer Kraft.